

Wie wird das Vermögen bei der Scheidung aufgeteilt?

Nach 15-jähriger Ehe haben wir die Scheidung eingereicht. Nun geht es auch darum, unser Vermögen zu teilen. Wir sind beide berufstätig (mein Mann 100 Prozent, ich 50 Prozent) und bei einer Pensionskasse angeschlossen. Wir besitzen ein Haus, das ich übernehmen möchte. Daneben haben wir etwas Erspartes auf der Bank. Wie wird das Vermögen nun aufgeteilt?

B. K. IN L.

Gerade bei längerer Ehedauer stellt sich die Aufteilung des Vermögens oft komplex dar. Die von Ihnen geschilderten Verhältnisse treffen auf eine Grosszahl von Ehen in der Schweiz zu:



Nicht immer einfach:
die Aufteilung des
Vermögens.

Bild Archiv

Kurzantwort

Bei einer Scheidung muss auch das Vermögen aufgeteilt werden, ein nicht immer leichtes Unterfangen. Beim ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, was der Fall bei den meisten Paaren ist, gibt es vier Gütermassen. Es sind dies je die Eigengüter (vor allem voreheliches Vermögen sowie Erbschaften und Schenkungen vor und während der Ehe) und die Errungenschaften (Erwerb während der Ehedauer). Während die Ehegatten die Werte der Errungenschaft hälftig teilen, nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut vollständig zurück.

Ihr Haus hat einen Verkehrswert von 800 000 Franken bei einer Hypothek von 500 000 Franken. Die eingebrachten Eigenmittel stammen aus einer Erbschaft des Ehemannes (200 000 Franken) und während der Ehe Erspartem (100 000 Franken). Daneben haben sie ein Bankguthaben von 30 000 Franken. Davon stammen 20 000 Franken aus einer Schenkung an die Ehefrau und 10 000 Franken aus gemeinsamem Erspartem.

Errungenschaftsbeteiligung

Wie die meisten Ehen unterstehen Sie dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Bei der Errungenschaftsbeteiligung gibt es vier

Gütermassen: Es sind dies je die Eigengüter (vor allem voreheliches Vermögen sowie Erbschaften und Schenkungen vor und während der Ehe) und die Errungenschaften (Erwerb während der

RECHT

Ehedauer). Während die Ehegatten die Werte der Errungenschaft hälftig teilen, nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut vollständig zurück.

Im konkreten Fall erhalten Sie von den vorhandenen Barmitteln 25 000 Franken (20 000 Franken Eigengut und 5000 Franken Anteil aus der Errungenschaft auf dem Bankkonto) und Ihr Ehemann 5000 Franken (hälftiger Anteil aus Errungenschaft).

Haus notfalls verkaufen

Schwieriger gestaltet sich die Auseinandersetzung betreffend das Haus. Die im Miteigentum stehende Liegenschaft muss zuerst aufgrund einer Interessenabwägung einem Ehegatten zu Alleineigentum zugeteilt werden. Im Streitfall muss darüber der Richter entscheiden. Der andere Ehegatte muss entsprechend dem Verkehrswert des Hauses entschädigt werden. Übernehmen Sie als Ehefrau das Haus, so müssen Sie dem Ehemann die von ihm eingebrachte Erbschaft (Eigengut des Mannes) und die Hälfte der investierten Errungenschaft (100 000 Franken gemeinsam Erspartes) ausbezahlen, total also 250 000

Franken). Zudem müssen Sie auch die Hypothekenschuld auf dem Haus übernehmen. Da Ihre Barmittel von 25 000 Franken hierfür nicht ausreichen, muss eine Erhöhung der Hypothek in Betracht gezogen werden. Für den Erwerb von selbst bewohntem Wohneigentum kann auch bei der Pensionskasse ein Vorbezug getätigt werden. Können Sie die nötige Summe trotzdem nicht aufbringen, muss das Haus verkauft und der Erlös entsprechend den gemachten Ausführungen geteilt werden.

Die Pensionskassenguthaben werden von Gesetzes wegen je hälftig geteilt. Aufgrund der langen Ehedauer und der unterschiedlichen Beschäftigungsgrade dürften Sie vom Ehemann erhebliche Gelder erhalten.

LIC. IUR. MARKUS HÄFLIGER, LUZERN
Rechtsanwalt und Notar, www.anwaltiluzern.ch
ratgeber@luzernerzeitung.ch

ANZEIGE

Rehaklinik 
Hasliberg

